

Sachdokumentation:

Signatur: DS 934

Permalink: [www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/934](http://www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/934)



### Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

### Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.

# Griffige Massnahmen gegen Gewaltextremismus

## Vorstosspaket – September 2017

**Extremismus und Gewaltextremismus sind ein Angriff auf den Rechtsstaat und dürfen nicht auf die leichte Schulter genommen werden. Unsere Freiheit und das Gemeinwohl stehen auf dem Spiel. Jeglicher (Gewalt-)Extremismus ist deshalb strikt zu verurteilen und konsequent zu bekämpfen. In der Schweiz wurden in der letzten Zeit verschiedene Massnahmen getroffen, um besser gegen Extremisten vorgehen zu können. Viele dieser Massnahmen zielen aber hauptsächlich auf die Verhinderung von Terrorismus ab. Mehrere Schweizer Städte sind aber regelmässig mit Gewalt aus politisch extremistischen Szenen konfrontiert. Gegen diese Art von Gewaltextremismus fehlen oft wirksame Instrumente, wie Rayonverbote, mehr Möglichkeiten bei der präventiven Überwachung für den Nachrichtendienst oder ein Organisationsverbot von gewaltbereiten Gruppierungen.**

**Die CVP fordert deshalb folgende Massnahmen:**

### 1. Griffige Massnahmen gegen Gewaltextremismus

Die CVP fordert mehr griffige Massnahmen gegen Gewaltextremismus. Das rechtliche Instrumentarium gegen solche Angriffe auf den Rechtsstaat ist zu erweitern und zu verstärken. Die Schweiz ist ein freiheitlicher und offener Staat. Es braucht jedoch Grenzen, für diejenigen, die unser System ausnützen. Der Bundesrat soll abklären und dem Parlament Massnahmen vorschlagen, welche gesetzlichen Grundlagen – vor allem im Strafrecht – und Instrumentarien es braucht, damit auch gegen Gewaltextremisten effektiv vorgegangen werden kann.

### 2. Ausreisesperren für potentielle Gewaltextremisten

Die CVP fordert Ausreisesperren für potentielle Gewaltextremisten. Wiederholt haben sich Personen aus politisch extremistischen Kreisen in der Schweiz an Ausschreitungen im Ausland beteiligt. Die Schweiz soll eine souveräne, offene und zuverlässige Partnerin sein. Es darf nicht sein, dass sich Schweizer Staatsbürger an gewalttätigen Ausschreitungen im Ausland beteiligen. Wer sich in der Schweiz anlässlich von Demonstrationen nachweislich an Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen beteiligt hat, soll deshalb bei kritischen Veranstaltungen im Ausland während der Dauer der Veranstaltung mit einem Ausreiseverbot belegt werden können. Eine gesetzliche Basis könnte mit einer Ergänzung des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) geschaffen werden, indem man einen Artikel ähnlich wie Artikel 24c BWIS, welcher Ausreisebeschränkungen für Hooligans regelt, anfügt.

### 3. Strafmass für Landfriedensbruch anpassen

Die CVP will zudem das Strafmass für Landfriedensbruch anpassen. Gemäss Strafgesetzbuch ist der Tatbestand des Landfriedensbruch erfüllt, wenn jemand an einer „öffentlichen Zusammenrottung teilnimmt, bei der mit vereinten Kräften gegen Menschen oder Sachen Gewalttätigkeiten begangen werden“. Landfriedensbruch ist in unseren Augen kein Bagatelldelikt. Gemäss Statistik werden aber hauptsächlich bedingte Geldstrafen ausgesprochen. Nur in seltenen Fällen werden Gefängnisstrafen verhängt. 2015 wurden gemäss Statistik bei 186 Verurteilungen, 152 Personen zu einer bedingten Geldstrafe, 4 Personen zu einer teilbedingten Geldstrafe, 21 Personen zu einer unbedingten Geldstrafe und nur 6 Personen zu einer Freiheitsstrafe (3 bedingt; 1 teilbedingt; 2 unbedingt) verurteilt. 3 Personen wurden sogar nur zu gemeinnütziger Arbeit verurteilt. Strafen müssen als Strafen spürbar sein. Es soll unseres Erachtens deshalb, um der Schwere des Delikts Rechnung zu tragen, neu zusätzlich zu einer Geldstrafe auch zwingend eine Freiheitsstrafe ausgesprochen werden. Dem Richter bliebe insofern ein Ermessenspielraum, da keine Mindeststrafe vorgesehen wird und der Richter bei Ersttätern, oder einem geringen Verschulden die Freiheitsstrafe bedingt aussprechen kann.

## **CVP. Ein sicherer Wert.**

## Postulat

# Griffige Instrumentarien gegen Gewaltextremisten

### Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, in einem Bericht aufzuzeigen, welche gesetzlichen Grundlagen, insbesondere im Strafrecht, und Instrumentarien es braucht, um besser gegen Gewaltextremisten vorgehen zu können.

### Begründung

Jeglicher (Gewalt-)Extremismus ist strikt zu verurteilen und konsequent zu bekämpfen. In der Schweiz wurden in der letzten Zeit verschiedene Massnahmen getroffen, um besser gegen Extremisten vorgehen zu können. Viele dieser Massnahmen zielen aber hauptsächlich auf die Verhinderung von Terrorismus ab. Mehrere Schweizer Städte sind aber regelmässig mit Gewalt aus der linksextremistischen Szene konfrontiert. Grundsätzlich fehlen gegen Gewaltextremismus oft wirksame Instrumente, wie Rayonverbote, mehr Möglichkeiten bei der präventiven Überwachung für den Nachrichtendienst oder ein Organisationsverbot von gewaltbereiten Gruppierungen. Der Bundesrat soll abklären, welche gesetzlichen Grundlagen und Instrumentarien es braucht, damit auch gegen Gewaltextremisten effektiv vorgegangen werden kann.

## Motion

# Landfriedensbruch ist kein Bagatelldelikt

### Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, Art. 260 des Strafgesetzbuches (Landfriedensbruch) folgendermassen anzupassen, so dass neu zwingend eine Geldstrafe UND eine Freiheitsstrafe ausgesprochen werden müssen.

Der Artikel soll also neu wie folgt lauten:

Art. 260

Abs. 1

Wer an einer öffentlichen Zusammenrottung teilnimmt, bei der mit vereinten Kräften gegen Menschen oder Sachen Gewalttätigkeiten begangen werden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren UND Geldstrafe bestraft.

### Begründung

2015 wurden gemäss Statistik 186 Personen wegen Landfriedensbruch verurteilt. Gemäss derselben Statistik wurden die meisten Personen, die wegen Landfriedensbruch verurteilt wurden, zu einer bedingten Geldstrafe verurteilt, nämlich 152 Personen. Bereits unbedingte Geldstrafen wurden deutlich weniger ausgesprochen (2015: 21) und Freiheitsstrafen nur in seltenen Fällen (2015 waren es bedingt: 3; unbedingt: 2, teilbedingt: 1). In den vorherigen Jahren zeigt sich ein ähnliches Bild.

Gemäss Strafgesetzbuch ist der Tatbestand des Landfriedensbruch erfüllt, wenn jemand an einer „öffentlichen Zusammenrottung teilnimmt, bei der mit vereinten Kräften gegen Menschen oder Sachen Gewalttätigkeiten begangen werden“. Landfriedensbruch ist also kein Bagatelldelikt. Deshalb soll neu zusätzlich zu einer Geldstrafe auch zwingend eine Freiheitsstrafe ausgesprochen werden. Dem Richter bliebe insofern ein Ermessenspielraum, als dass keine Mindeststrafe vorgesehen ist und der Richter die Freiheitsstrafe bei Ersttätern, oder einem geringen Verschulden bedingt aussprechen kann.

## Motion

# Ausreisesperren für potentielle Gewaltextremisten

### Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, das Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) mit einer Bestimmung zu ergänzen, die ermöglicht, Ausreisesperren für potenzielle Gewaltextremisten zu erlassen. Der Bundesrat soll sich dabei an Artikel 24c BWIS, welcher Ausreisebeschränkungen für Hooligans regelt, orientieren.

### Begründung

Wiederholt haben sich Personen aus politisch extremistischen Kreisen in der Schweiz an Ausschreitungen im Ausland beteiligt. Es darf nicht sein, dass sich Schweizer Staatsbürger an gewalttätigen Ausschreitungen im Ausland beteiligen. Wer sich in der Schweiz anlässlich von Demonstrationen nachweislich an Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen beteiligt hat, soll deshalb bei kritischen Veranstaltungen im Ausland während der Dauer der Veranstaltung mit einem Ausreiseverbot belegt werden können. Eine gesetzliche Basis könnte mit einer Ergänzung des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) geschaffen werden, indem man einen Artikel ähnlich wie Artikel 24c BWIS, welcher Ausreisebeschränkungen für Hooligans regelt, anfügt.